

## Waisenpension auch für Doppelstudenten

Von RA Dr. Georg Schima, Wien

Der OGH (E 9. 7. 1991, 10 Ob S 169/91) hatte sich jüngst mit dem Waisenpensionsanspruch eines Kl zu befassen, der das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte, knapp vor dessen Ende halbtagsbeschäftigter Studienassistent an der Wirtschaftsuniversität in Wien (wo er gleichzeitig Handelswissenschaften studierte) wurde, nach Beendigung des Jusstudiums (bei Weiterführung des Studiums der Handelswissenschaften) eine Stelle als halbtagsbeschäftigter Vertragsassistent an der Wirtschaftsuniversität Wien mit einem Brutto Gehalt von zunächst 8.688,50 S antrat, in der Folge für die Dauer von vier Monaten neben der Assistententätigkeit einen Teil der Gerichtspraxis am BG Döbling zurücklegte und danach — als halbtagsbeschäftigter Vertragsassistent — sein Studium an der Wirtschaftsuniversität mit dem Magisterium beendete.

Von der Beendigung des Jusstudiums verständigte der Kl die bekl Pensionsanstalt der Angestellten nicht explizit, sondern übersendete vielmehr ab der Beendigung Inskriptionsbestätigungen für das Studium der Handelswissenschaften. Von der Umwandlung des Dienstverhältnisses (Studienassistent in Vertragsassistent) wurde die bekl P verspätet verständigt; am Umfang der Tätigkeit des Kl im Rahmen des Instituts änderte sich durch die Umwandlung nichts.

Nicht substantiiert bestritten wurde von der bekl P, daß der Kl auch als halbtagsbeschäftigter Vertragsassistent durch das Studium der Handelswissenschaften in seiner Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wurde. Dies ergab sich schon aus dem sehr zügigen Verlauf dieses Studiums, in dessen Rahmen der Kl binnen etwa zwei Jahren 15 Prüfungen ablegte und seine Diplomarbeit verfaßte. Bloß während der vier Monate, in denen der Kl neben seiner Assistententätigkeit auch noch Rechtspraktikant war, trat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Studium in den Hintergrund.

Die bekl P entzog dem Kl die gewährte Waisenpension rückwirkend mit Ablauf jenes Monats, in dem der Kl das Jusstudium beendet hatte, und trug ihm gleichzeitig die Rückzahlung des Überbezuges von 70.295,40 S auf, weil in diesem Zeitraum keine Schul- oder Berufsausbildung mehr vorgelegen sei, die die Arbeitskraft überwiegend beansprucht habe.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Feststellungs- und Leistungsklage wurde sowohl vom ASG Wien (E 18. 5. 1990, 12 Cgs 41/90) als auch vom OLG Wien (E 15. 3. 1991, 33 Rs 185/90) zur Gänze abgewiesen; erst der OGH änderte die Urteile im klagsstattgebenden Sinne ab.

Der OGH wiederholte zunächst seine schon bisher vertretene Auffassung, wonach bloß ein *im Rahmen der Schul- oder Berufsausbildung* bezogenes Entgelt — sofern es nicht bloß gering und die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht sichernd sei — für den Waisenpensionsanspruch schädlich wäre, nicht jedoch ein *neben* der Schul- oder Berufsausbildung erzieltetes Einkommen — gleichgültig, wie hoch dieses auch sein möge (vgl zur ersten Fallkonstellation OGH ZAS 1989, 63 ff mit Anm von Binder = SZ 61/85 = SSV-NF 2/35; zur zweiten Fall-

konstellation OGH SSV-NF 1/39; Binder, ZAS 1989, 66; vgl auch Schrammel, in Tomandl (Hrsg), System des Österreichischen Sozialversicherungsrechtes, 128/1).

Die von der bekl P zur Begründung ihrer Argumentation herangezogene E SSV-NF 4/9 (= AnwBl 1990, 455 ff) bedeute keinen Widerspruch zu dieser Judikatur, sondern vielmehr deren Fortführung, weil diese E einen Rechtspraktikanten betroffen habe, für den die 40-Stunden-Woche gelte und der daneben ein Studium betrieben habe. In einem solchen Fall resultiere das Entgelt gerade aus der Schul- oder Berufsausbildung.

Weiters trat der OGH der von beiden Unterinstanzen vertretenen Ansicht entgegen, die Fortsetzung eines begonnenen Universitätsstudiums nach Abschluß eines anderen Studiums könne die Kindeseigenschaft nach § 252 Abs 1 Z 1 ASVG deshalb nicht aufrecht lassen, weil mit Abschluß eines Studiums (hier: des Jusstudiums) eine „abgeschlossene Berufsausbildung“ vorliege und das Zweitstudium Handelswissenschaften „keine der bisherigen Ausbildung entsprechende unabdingbare Fortbildung“ darstelle. Das Höchstgericht hielt dem OLG Wien die bereits vom Revisionswerber aufgezeigte E des zuletzt genannten Gerichts vom 17. 10. 1986 (SSV XXVI/100) vor, die das Berufungsgericht nicht einmal erwähnt hatte und in der damals das Wiederaufleben des Waisenpensionsanspruches bei einem Kl anerkannt wurde, der nach Vollendung des Jusstudiums und zweimonatiger Gerichtspraxis das Studium der Völkerkunde und Politikwissenschaft begonnen hatte.

Im übrigen teilte der OGH — mE ganz zu Recht — die weitere Auffassung des OLG Wien nicht, wonach ein Waisenpensionsanspruch für die Zeit nach Abschluß des Jusstudiums schon deshalb nicht in Betracht komme, weil der Gesetzgeber in § 252 Abs 2 Z 1 ASVG „klar“ von „einer“ Schul- oder Berufsausbildung spreche, weshalb mit Abschluß eines Universitätsstudiums, das es dem Kl ermögliche, „jeden juristischen Beruf zu ergreifen“, die Kindeseigenschaft erlösche.

Der OGH pflichtete diesbezüglich der in der Revision des Kl vorgetragene Ansicht bei, daß das Wort „einer“ nicht als Zahlwort, sondern vielmehr als *unbestimmter Artikel* zu verstehen sei.

Die zitierte Ansicht des OLG Wien ist mE in der Tat unhaltbar (vgl auch die hM zur Interpretation des Wortes „einen“ in § 92 Abs 2 ArbVG bei Runggaldier, Betriebsverfassungsrechtliche Probleme der Unternehmensteilung, DRdA 1988, 420 Fn 13), weil sie weder im Wege logisch-grammatikalischer Auslegung noch bei einer Orientierung am Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gewonnen werden kann. Ein Student, der nach acht Semestern ein Studium ergebnislos abbricht und danach ein anderes beginnt, könnte der Auffassung des OLG Wien zufolge für die gesamte Studiendauer Waisenpension beziehen, wohingegen ein Student, der innerhalb derselben acht Semester das Studium vollendet und danach ein zweites Studium beginnt bzw fortsetzt, ab Beendigung des ersten Studiums vom Anspruch auf Waisenpension ausgeschlossen wäre. Geschickte und rechtskundige Doppelstudenten könnten darüber hinaus den Studienverlauf wohl regelmäßig so gestalten, daß beide Stu-

dien möglichst gleichzeitig beendet werden, um eine maximale zeitliche Ausdehnung des Waisenpensionsanspruches zu erwirken.

In Anbetracht des Gesagten erübrigte sich die Problematik einer — vom Erstgericht angenommenen — Verletzung oder Einhaltung der Meldepflicht durch den Kl

nach § 40 ASVG, weil jeder der in § 107 Abs 2 ASVG geregelten Rückforderungstatbestände nur dann erfüllt ist, wenn Leistungen „zu Unrecht erbracht“ wurden, was *im materiellen Sinn* zu verstehen ist, sodaß es darauf ankommt, ob die Erbringung der Leistung den gesetzlichen Vorschriften entsprach (OGH SSV-NF 3/9).